

IT-Sicherheitsbeauftragter

Bei jeder Institution, die für ihre Aufgabenerledigung Informationstechnik (IT) einsetzt, sollte ein IT-Sicherheitsbeauftragter ernannt werden.

Ob diese Stelle von einer einzelnen Person, einer Personengruppe oder in Teilzeit wahrgenommen wird, hängt von der Größe des Unternehmens, der vorhandenen Ressourcen und dem angestrebten Sicherheitsniveau ab.

Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin die Unternehmensleitung bei der Wahrnehmung deren Aufgaben bezüglich der IT-Sicherheit zu beraten und bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Aufgabenbeschreibung

Allgemein lassen sich die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten wie folgt zusammenfassen.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte:

- bereitet die Auffassung der Unternehmensleitung über Stellenwert der IT, anzustrebendes IT-Sicherheitsniveau und die unternehmensweiten IT-Sicherheitsziele vor, formuliert sie aus und führt eine Entscheidung herbei.
- berichtet der Unternehmensleitung über den Status Quo zur IT-Sicherheit.
- berät die Unternehmensleitung zu Fragen der IT-Sicherheit.
- entwickelt und formuliert die IT-Sicherheitsleitlinie und holt danach die Zustimmung der Unternehmensleitung ein.
- gibt die abgestimmte IT-Sicherheitsleitlinie allen betroffenen Mitarbeitern des Unternehmens bekannt.
- erläßt Richtlinien und Regelungen, auf welche Weise IT-Sicherheit im Unternehmen erreicht werden soll.
- unterstützt die Anwendung des IT-Grundschutzes und die Durchführung von Risikoanalysen zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes.
- koordiniert die IT-Sicherheitsziele mit den Unternehmenszielen zum IT-Einsatz und stimmt sie mit den IT-Strategien der einzelnen Unternehmensbereiche ab.
- legt die Aufgaben für IT-Sicherheit für den nachgeordneten Bereich fest.
- überprüft die erstellten IT-Sicherheitskonzepte auf Korrektheit und Nachvollziehbarkeit.
- bereitet die Unternehmensentscheidung über zu treffende, kostenträchtige IT-Sicherheitsmaßnahmen vor und führt eine Entscheidung herbei.
- verwaltet die für IT-Sicherheit zur Verfügung stehenden Ressourcen an Geld und Arbeitszeit.
- kontrolliert den Fortschritt der Realisierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen.
- koordiniert Kontrollen der Effektivität von IT-Sicherheitsmaßnahmen im laufenden Betrieb.
- koordiniert Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema IT-Sicherheit.

Beispiel einer Dienstanweisung für den IT-Sicherheitsbeauftragten einer Institution

1. Einleitung

Die Institution setzt die Informationstechnik zur Unterstützung nahezu aller Dienstleistungen ein. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Betriebes sind daher hoch.

Die Institutionsleitung wird deshalb, in ihrer Verantwortlichkeit für einen ordnungsgemäßen IT-Betrieb, von einem IT-Sicherheitsbeauftragten unterstützt und beraten. Er ist in dieser Funktion direkt der Institutionsleitung unterstellt und verantwortlich.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt im gesamten Amtsbereich. Sie gilt auch für außerhalb des Dienstgebäudes eingerichtete Arbeitsplätze (z.B. Telearbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze, PC an Messeständen, etc.)

Die Dienstanweisung ist für alle Angehörigen des Institutes XY und alle zeitweise zur Dienstleistung zugewiesenen Beschäftigten verbindlich.

Mit dieser Dienstanweisung werden die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des IT-Sicherheitsbeauftragten im Verhältnis zur Institutionsleitung und der Anwenderebene geregelt.

3. Verantwortlichkeiten

Die Institutionsleitung stellt sicher, daß ein IT-Sicherheitsbeauftragter und ein Stellvertreter benannt werden. Weiterhin wird sichergestellt, daß der IT-Sicherheitsbeauftragte in dem erforderlichen Umfang von seinen übrigen Aufgaben entlastet wird, sofern er diese Funktion nicht im Hauptamt wahrnimmt.

Die Institutionsleitung gewährleistet eine der Funktion entsprechende Aus- und Fortbildung und unterstützt den IT-Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Dienstanweisung.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich dafür, daß die Institutionsleitung in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der IT-Sicherheit informiert und beraten wird. Dazu erarbeitet er Konzepte und Entscheidungsvorschläge sowie Verfahrensbeschreibungen und Dienstanweisungen, die von der Institutionsleitung in Kraft gesetzt werden.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte wirkt insbesondere an der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes mit.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist für eine lückenlose Dokumentation im Bereich der IT-Sicherheit verantwortlich. Die Art der Dokumente ist innerhalb der IT-Sicherheitsorganisation im IT-Organisationshandbuch festgelegt.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte arbeitet mit anderen Beauftragten, die auf dem Gebiet der Sicherheit arbeiten, zusammen (z.B. Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragte etc.)

Er organisiert ein Auditsystem, mit dem die Einhaltung der Verfahrensregelungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden kann.

Die Auswertung von Meldungen über Schadensereignisse, Störungen, etc. wird federführend vom IT-Sicherheitsbeauftragten vorgenommen. Er informiert die Institutionsleitung über die Vorkommnisse, die die IT-Sicherheit betreffen.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte organisiert Informationsveranstaltungen für neue Mitarbeiter sowie bei der Einführung neuer Verfahren für alle betroffenen Anwender.

4. Befugnisse / Kompetenzen

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist in dieser Funktion organisatorisch direkt der Institutionsleitung unterstellt. Er genießt das volle Vertrauen der Institutionsleitung. Maßnahmen, die er veranlaßt, verantwortet er gegenüber der Institutionsleitung. Er hat direktes Vortragsrecht.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist gegenüber den IT-Beauftragten, den Systembetreuern und den Anwenderbetreuern sowie den Anwendern weisungsbefugt.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist befugt, IT-Anwendungen ganz oder zeitweise einzustellen, wenn die IT-Sicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) gefährdet ist. Hierüber informiert er unverzüglich die Institutionsleitung.

Existiert ein IT-Lenkungs-/Koordinierungsausschuß sollte der IT-Sicherheitsbeauftragte Mitglied dieses Ausschusses sein.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte führt Reviews durch, die Aufschluß über den Stand der IT-Sicherheit geben.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte hat Zutrittsrecht zu allen Betriebsbereichen.

5. Pflichten

Der IT-Sicherheitsbeauftragte aktualisiert und entwickelt die IT-Sicherheitsorganisation weiter.

Er unterrichtet die Institutionsleitung regelmäßig über den aktuellen Stand der IT-Sicherheit.

Auf dem Gebiet der IT-Sicherheit informiert er die Institutionsleitung und die Anwender über die geltenden Vorschriften sowie über die aktuellen Entwicklungen und Neuerungen.

Entscheidungen, die der IT-Sicherheitsbeauftragte als Sofortmaßnahme vor Ort getroffen hat, teilt er unverzüglich, unter Darstellung der Sachlage, der Institutionsleitung mit. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(Unterschrift)